

Richtlinien der Gemeinde Havixbeck zur Verteilung der Zuschüsse für Vereine, Verbände und sonstige Organisationen

1. Die Gemeinde Havixbeck fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen und gewährt diesen Zuschüsse.
2. Ziel der Gewährung von Zuschüssen zu laufenden Aufwendungen, für Einzelveranstaltungen und Jubiläen ist es, die Aktivitäten der örtlichen Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen zu fördern und zu unterstützen sowie die ehrenamtliche Tätigkeit zu stärken.
3. Besonders förderungswürdig sind alle Maßnahmen, die sich aktiv mit der Einbindung von Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen und der Integration von Ausländerinnen und Ausländern und den Vereinen und Verbänden befassen. Die besondere Förderungswürdigkeit ist bei der Antragstellung darzulegen. Eine Doppelförderung durch andere gemeindliche Stellen für den gleichen Verwendungszweck ist ausgeschlossen.
4. Zuschüsse zu laufenden Aufwendungen können auf Antrag den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstige Organisationen des Gemeindegebietes (z.B. Heimatvereine, Vereine der Brauchtumspflege, Gesangsvereine) bewilligt werden.
5. Zuschüsse für Einzelveranstaltungen können auf Antrag darüber hinaus auch an örtliche Einrichtungen sowie Kleingartenvereine, Tierzuchtvereine, Schützenvereine, Karnevalsvereine gewährt werden. Die örtlichen Sportvereine können Zuschussanträge über den Gemeindegewerksbund einreichen.
6. Die Jubiläen (durch 5 teilbares Jubiläumsjahr) der Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen können auf Antrag mit einem angemessenen Zuschuss unterstützt werden. Findet aus Anlass des Jubiläums eine Einzelveranstaltung statt, kann dies bei der Zuschusshöhe entsprechend berücksichtigt werden.
7. Der Rat der Gemeinde Havixbeck entscheidet jährlich in welcher Höhe die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen erfolgen soll.
8. Bei der Höhe der Zuschüsse sollen die Mitgliederzahlen, die Vereinszwecke und die Aktivitäten berücksichtigt werden. Die Zuschüsse sollen in der Regel 100,00 € nicht unterschreiten und 1.000,00 € nicht überschreiten. Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich an der Anzahl der Anträge und der bereitgestellten Haushaltsmittel.
9. Der laufende Zuschuss soll auf Basis einer personenbezogenen Förderung (1 € pro Erwachsener, 4 € pro Kind) ausgeschüttet werden. Die personenbezogene Förderung erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahl zum September des laufenden Jahres. Die Zuschussempfänger sollen hierfür bis zum 15.09. eines jeden Jahres ihren Antrag fristgerecht bei der Verwaltung einreichen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

10. Außerdem fördert die Gemeinde Havixbeck Maßnahmen zur Freizeitgestaltung (Zeltlager, Radtouren, Ferienprogrammen etc.) von Jugendlichen aus der Gemeinde bis zu 18 Jahren werden mit einer Zuwendung von 1,50 € je Teilnehmer/in und Tag.
11. Der Nachweis über die Verwendung der gewährten Zuschüsse ist nicht erforderlich.
12. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
13. Die Anträge sollen bis zum 15.09. eines Jahres gestellt werden. Dazu sollen die von der Verwaltung bereitgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Die Verwaltung informiert rechtzeitig in den Medien über die Antragsfrist und Möglichkeiten der Antragstellung.
14. Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Rates in Kraft.